



# AMTSBLATT DES OSTALBKREISES

11. August 2017  
45. Jahrgang, Nr. 32  
[www.ostalbkreis.de](http://www.ostalbkreis.de)



## LAND FÖRDERT SCHNELLES INTERNET IM OSTALBKREIS

Mehr als 600.000 Euro für Breitbandausbau im Landkreis

Vier Gemeinden im Ostalbkreis und der Landkreis selbst können sich über eine weitere Unterstützung zum Breitbandausbau durch das Land Baden-Württemberg freuen. Bei der Bescheidübergabe am 02.08.2017 im Innenministerium in Stuttgart überreichte Ministerialdirektor Würtenberger Förderbescheide über insgesamt 610.750 Euro an die Vertreter der Kommunen und des Kreises.

Anlässlich der Übergabe der Bescheide betonte Ministerialdirektor Würtenberger die hohe Bedeutung des Breitbandausbaus durch die öffentliche Hand vor allem in ländlichen Gebieten, wo eine Versorgung durch die privaten Anbieter nicht immer gegeben sei. Vor diesem Hintergrund freue er sich, Fördermittel von insgesamt 11,8 Millionen Euro an die Kommunen und Landkreise in Baden-Württemberg ausgeben zu können.

Mehr als 600.000 Euro davon fließen in den Ostalbkreis, davon 256.426 Euro an den Landkreis selbst für den Ausbau des Backbone-Netzes im Bereich des östlichen Gemeindegebietes in Stödtlen. Die Gemeinde Stödtlen baut hier koordiniert mit dem Landkreis die Teilorte Niederrodten, Eck am Berg sowie Ober- und Unterbronnen aus und erhält dafür Fördergelder in Höhe von 245.479 Euro.

In Waldstetten fördert das Land den Ausbau in den Teilorten Weilerstoffel und Tannweiler mit 57.213 Euro, die Gemeinde Täferrot erhält 37.112 Euro für den Ausbau in Utzstetten.

Die Gemeinde Abtsgmünd verlegt bei einer anderen Baumaßnahme Breitbandinfrastruktur in den Bereichen Röttenberg, Oberhohlenbach sowie im Kernort mit. Dafür erhält sie 14.520 Euro Förderung vom Land.

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung zur Änderung der Satzung des Ostalbkreises über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten (Schülerbeförderungskostenerstattungssatzung - SBKS)

- Änderungen zum 1. September 2017 -

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag des Ostalbkreises am 30. Mai 2017 die Schülerbeförderungskostenerstattungssatzung des Ostalbkreises wie folgt geändert:

## Artikel 1

Der § 6 der SBKS erhält folgende Fassung:

### § 6

#### Eigenanteilspflicht

- (1) Zur Deckung der notwendigen Beförderungskosten ist je Beförderungsmontat ein Eigenanteil zu entrichten und zwar in Höhe von
1. **0,00 €** für Schüler der
    - a) Grundschulen
    - b) Freien Waldorfschulen Klassen 1 - 4
    - c) Gemeinschaftsschulen Klassen 1 - 4
    - d) Sonderschulen Klassen 1 - 4 oder eine der Grundschule vergleichbaren Schuldauer
  2. **39,00 €** für Schüler der
    - a) Hauptschulen
    - b) Werkrealschulen Klassen 5 - 9
    - c) Sonderschulen, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen.
  3. **43,00 €** für Schüler der
    - a) Freien Waldorfschulen ab Klasse 5
    - b) Gemeinschaftsschulen ab Klasse 5
    - c) Werkrealschulen Klassen 10
    - d) Realschulen
    - e) Gymnasien
    - f) Vollzeitschulen in Berufsschulzentren
    - g) Vollzeitschulen in Privatschulen, sofern sie nicht unter Ziffer 1 oder 2 fallen.
- Ab 1. September 2018 werden die Eigenanteile der Schüler nach Ziffer 2 und 3 auf zunächst 45,00 € angepasst. Dieser Eigenanteil unterliegt ab 1. September 2018 zusätzlich einer jährlichen Dynamisierung entsprechend der Preisentwicklung der Ostalbmobil-Zeitkarten im Ausbildungsverkehr.**
4. **50,00 €** für Berufliche Teilzeitschüler einschließlich Schüler mit Blockunterricht
  5. **42,35 €** für Schüler mit Wohnort im Rems-Murr-Kreis, die eine Schule in Lorch besuchen und ein Scool-Abo wählen. Dieser

Kostenanteil wird entsprechend der VVS-Tarifanpassung jährlich fortgeschrieben.

- (2) Zuständig zur Erhebung des Eigenanteils ist der Schulträger. Der Schulträger kann das Verkehrsunternehmen mit dem Einzug der Eigenanteile beauftragen.
- (3) Schuldner sind die Schüler und deren Unterhaltsverpflichtete. Sie gelten als Gesamtschuldner.
- (4) Die in Absatz 1 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie/Patchworkfamilie zu entrichten und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Die Eigenanteile nach Absatz 1 Ziffer 4 bleiben dabei unberücksichtigt.
- (5) Der Eigenanteil entsteht jeweils zum Beginn des Beförderungsmontats und wird auch zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- (6) Lassen sich Eigenanteile im Bankeinzugsverfahren nicht einziehen, obwohl eine Bankeinzugsermächtigung vorgelegen hat, hat der Schüler oder dessen Unterhaltsverpflichteter die Kosten zu tragen, die auf Grund des gescheiterten Bankeinzugs entstanden sind.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Aalen, 02.08.2017

gez.  
Klaus Pavel  
Landrat

## Veranstaltungen im Ostalbkreis im September 2017

Einen Überblick der Veranstaltungen im September 2017 finden Sie im Internet unter [www.newsroom.ostalbkreis.de](http://www.newsroom.ostalbkreis.de)  
>Alle Veranstaltungen



Geben Sie einen Begriff, eine Rubrik und/oder einen Zeitraum ein, schon finden sich alle Veranstaltungen, die im September 2017 im Ostalbkreis stattfinden.